

Informationen zur Leistungsberechtigung

im Rahmen einer Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Stand: 11.03.2022

Abfassungszeit: 111200MAR22

Ersteller: TL50.2

A. Leistungsberechtigung UKR-Flüchtlinge (bei Ankunft in Kommune)

⇒ **Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG**

I. Voraussetzungen:

1. Leistungsberechtigung

- a) aufgrund einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1a AsylbLG
→ infolge eines Schutzgesuchs bei der Behörde bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG einer (z. B. durch Ersuchen nach Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes, der Unterbringung oder der Gesundheitsversorgung genügt)
- b) aufgrund einer Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. Nr. 3 a) AsylbLG
→ nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG

2. Tatsächlicher Aufenthalt im Bundegebiet

Nachweis durch:

- Vorlage einer Meldebestätigung vom Einwohnermeldeamt (auch bei Unterkunft bei Verwandten und Bekannten,
- gültiger Ausweisdokumente / Identitätsnachweise (z. B. Nationalpässe, Urkunden, Aufenthaltserlaubnisse für die Ukraine)

II. Rechtsfolge

- 1. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an **Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts** (vorrangig Geldleistungen)
 - Ggf. Erstausrüstung von Wohnraum
- 2. Leistungen zur **Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens** (vorrangig Geldleistungen)

3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (kurz BuT) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben vorgenannten

Leistungen entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des SGB XII; z. B. Kosten für:

- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen
- Schulbedarfe
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Lernförderung

B. Anspruch auf besondere Leistungen nach § 2 AsylbLG

I. Voraussetzungen:

1. 18 Monate Aufenthalt im Bundegebiet

- gerechnet ab dem Tag der Ersteinreise

2. Kein Ausschlussgrund (rechtsmissbräuchliche Beeinflussung des Aufenthaltes)

- liegt bei Aufenthalt mit AE nach § 24 AufenthG nicht vor

II. Rechtsfolge

- Anspruch auf Leistungen analog SGB XII

C. Zugang zu Integrationskursen

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.

D. Verfahrensablauf

